

## Holzaschen in der Kompostierung

**Holzaschen sind aufgrund ihrer Gehalte an Kalk und Pflanzennährstoffe für eine Verwertung zur Düngung und Bodenverbesserung gut geeignet. Bei der Zumischung zur Kompostierung sind jedoch verschiedene Sachverhalte zu beachten.**

In der Praxis werden Holzaschen i.d.R. über die Zumischung bei der Herstellung von Kalkdüngern oder bei der Kompostierung verwertet. Bei Letzterem sind auch die Anforderungen der Bioabfallverordnung zu beachten.

### Geeignete Holzaschen

Der Einsatz von Holzaschen bei der Kompostierung ist sowohl nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung (DüMV) als auch der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zulässig. Es dürfen allerdings nur Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz eingesetzt werden (Verbrennung von in Anlage 2 Tabelle 7 Abschnitte 7.1, 7.2 und 7.4. DüMV genannten pflanzlichen Stoffen). Aschen aus dem Rauchgasweg dürfen mit Ausnahme der ersten filternden Einheit (i.d.R. Zyklon) nicht verwendet werden.

Geeignete Holzaschen müssen die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV einhalten. Bei einer Verwertung im Geltungsbereich der BioAbfV (d.h. v.a. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) gelten darüber hinaus die Grenzwerte der BioAbfV. Relevante Unterschiede zwischen der DüMV und der BioAbfV bestehen bei Kupfer (= 100 mg/kg TM gem. BioAbfV) und Zink (= 400 mg/kg TM gem. BioAbfV).

Im Fall der Zumischung von Holzaschen bei der Kompostierung mit nachfolgender landwirtschaftlicher Verwertung gelten die Grenzwerte der BioAbfV nicht nur für den Kompost, sondern auch für die eingesetzte Asche. Gerade in Bezug auf den Kupfergrenzwert sind Überschreitungen möglich.

### Einschränkungen und Möglichkeiten der Verwertung

Bei Überschreitungen der Kupfer- oder Zinkgrenzwerte der BioAbfV in den Holzaschen dürfen diese zwar in der Kompostierung eingesetzt werden, die daraus entstehenden Komposte dürfen aber nicht auf Flächen im Geltungsbereich der BioAbfV (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden) aufgebracht werden.

Zulässig bleibt die Aufbringung auf anderen Flächen, etwa im Garten- und Landschaftsbau. Auch die Verwendung des Kompostes zur Herstellung von Substraten oder Oberbodenmaterialien bleibt zulässig.

Die vorgenannten Einschränkungen entfallen, wenn die Holzasche nicht als 'Ausgangsstoff' (gem. Anhang 1 Nr. 2 BioAbfV), sondern als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat, die die Anforderungen der Düngemittelverordnung an die stoffliche Zusammensetzung erfüllen, eingesetzt wird, etwa als Kalkdünger gem. Anlage 1, Abschnitt 1.4.6 i.V.m. Anlage 2, Tabelle 6.4.11 DüMV).

In diesem Fall sind für die Holzasche die Grenzwerte der DüMV anzuwenden (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BioAbfV), d.h. auch die höheren Grenzwerte für Kupfer und Zink. Die Verwertung von Kompost auf landwirtschaftlichen Flächen ist in somit auch dann zulässig, wenn die eingesetzte Asche die Grenzwerte der BioAbfV für Kupfer und Zink überschreitet.

Im Fall der Zugabe von Holzasche als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat wird vorausgesetzt, dass die Holzasche vom jeweiligen Abgeber mit einer ordnungsgemäßen düngerechtlichen Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird (§ 6 i.V.m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV).

Untersteht die verwendete Holzasche der [RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff](#), sind die Eignung der Holzasche sowie mögliche Einschränkung der Anwendung in den Zertifikaten der Gütesicherung der Holzasche ausgewiesen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Betreiber von Kompostierungsanlagen nur gütegesicherte Holzaschen einsetzen und andere Aschen die ihnen angedient oder angeboten werden ablehnen.